

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 476/76 B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Dora S. [REDACTED], le R. [REDACTED], App. [REDACTED],
S. [REDACTED], G. [REDACTED]/Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Tannenstraße 26, Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. April 1979 durch die Richter Zorn, Henkel, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 16. Juni 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Urteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Beweise und ärztlichen Gutachten. Das Berufungsgericht hat sich wegen der von ihm als widersprüchlich angesehenen Darstellung der Klägerin nicht davon zu überzeugen vermocht, daß sie von 1942 bis zu ihrer Befreiung unter haftähnlichen Bedingungen versteckt gelebt habe. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf (vgl. BGH RZW 1978, 103). Das Berufungsgericht verneint deshalb ohne Rechtsirrtum die Anwendung der Vermutung nach §§ 28 Abs. 2, 15 Abs. 2 BEG auf die Leiden der Klägerin.

45

- 3 -

Daß das Berufungsurteil die durch die verfolgungsbedingte linksseitige Otitis bewirkte Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht mit 25 v.H. bewertet und einen Zusammenhang zwischen der Verfolgung und den übrigen Beschwerden nicht als wahrscheinlich ansieht, ist das Ergebnis tatrichterlicher Würdigung und kann die Zulassung der Revision nicht begründen.

Zorn

Gärtner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)